

# Ausfall des Praxisinhabers (länger als ein Monat)

## Praxis – Geldverkehr – Versicherungen

### 1. Praxis

- kurzfristig Vertretung durch andere Praxen organisieren, z.B. wie bei Urlaub
- Suche und Einstellung eines Vertreters, wenn weitergehende Vertretung durch andere Praxen nicht möglich/sinnvoll ist. Eventuell Anfrage nach Vertretern bei KZVB/ZBV
- Bitte beachten Sie:
  - Eine Vertretungszeit von mehr als einer Woche ist der zuständigen KZVB-Bezirksstelle mitzuteilen.
  - Darüber hinaus ist die Beschäftigung eines Vertreters in der vertragszahnärztlichen Praxis innerhalb von zwölf Monaten für die Dauer von insgesamt drei Monaten möglich. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Eine darüber hinaus andauernde Beschäftigung eines Vertreters bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVB.
  - Ein Vertreter muss mindestens eine einjährige Vorbereitungsassistentenzeit nachweisen können.
  - Im Übrigen kommt die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten in Betracht:
    - a) während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss,
    - b) während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.
  - Auch die Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes durch den zuständigen Zulassungsausschuss ist grundsätzlich möglich.
  - Die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes oder eines Praxisvertreters ist dem zuständigen ZBV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Nachricht an KZVB, ZBV, Steuerberater über voraussichtliche Dauer des Ausfalls durch Krankheit bzw. Unfall
- Beratung des Partners oder einer anderen Vertrauensperson durch Hinzuziehung eines gut bekannten Kollegen sowie des Steuerberaters oder Rechtsanwalts
- laufende Behandlungsfälle durch Vertreter abschließen lassen
- Leistungsabrechnungen termingerecht bei der KZVB einreichen
- je nach abzusehender Dauer: gegebenenfalls Einschränkung des Personalbestands durch vorsorgliche

Kündigung; arbeitsrechtliche Vorgaben sind dabei zu beachten.

- wenn möglich, persönliche Überwachung des Praxisbetriebs

### 2. Geldverkehr

- Vollmacht/Zeichnungsberechtigung „über den Tod hinaus“ sicherstellen
- Übertragung des Geldverkehrs – Abbuchungen, Überweisungen, Bargelddienst – bei Notwendigkeit an eine Person des Vertrauens (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater)
- Liquidationen über abgeschlossene Behandlungsfälle erstellen lassen
- termingerechte Zahlung der Gehälter, Steuern und Sozialabgaben der Mitarbeiter sicherstellen
- Steuerberater hinzuziehen, Mitteilung an das Finanzamt (Steuervorauszahlung anpassen lassen)
- Zahlungseingänge kontrollieren (Kassenpatienten, Privatpatienten, KZVB-Zahlungen)
- Vorauszahlung der KZVB gegebenenfalls anpassen lassen
- fällige Rechnungen von Zulieferern, z.B. Labor, Depot, Apotheke bezahlen
- Abbuchungen und Daueraufträge überprüfen und eventuell beenden
- gegebenenfalls Finanzierungen mit der Bank absprechen (z.B. Tilgungsaussetzung)

### 3. Versicherungen

Benachrichtigungen an die Versicherungen sollten unverzüglich erfolgen. Verspätete Meldungen können zur Ablehnung von Versicherungsleistungen führen.

Nachricht an:

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Berufsgenossenschaft BGW, wenn dort freiwilliges Mitglied, bei Berufserkrankung (z.B. Hepatitis B)
- Praxisausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

Bei Unfallfolgen:

- Unfallversicherung
- Lebensversicherung mit Unfallzusatzklausel
- Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitsklausel

(Im Übrigen siehe Merkblatt 1)